



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 29. April 1968

I Teil II Nr. 48

Tag

Inhalt

Seite

3. 4. 68 Anordnung über die Begutachtung von Unterlagen der Vorbereitung von Investitionen 237

Anordnung über die Begutachtung von Unterlagen der Vorbereitung von Investitionen

vom 3. April 1968

Bei der Anwendung der Grundsätze des ökonomischen Systems des Sozialismus auf die Investitionstätigkeit soll die Begutachtung den für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen verantwortlichen Leitern helfen, Entscheidungen im Zuge der Investitionsvorbereitung im volkswirtschaftlichen Gesamtinteresse sachgemäß und rechtzeitig treffen zu können. Entsprechend Abschnitt II Ziff. 7 der Grundsätze vom 26. Oktober 1967 zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (GBI. II S. 814) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Inhalt und Gegenstand der Begutachtung

(1) Die Begutachtung von Unterlagen der Vorbereitung von Investitionen ist ein Prozeß der konstruktiven Auseinandersetzung zwischen den Gutachtern und den an der Vorbereitung der Investitionen Beteiligten. Die Gutachter geraten die Investitionsauftraggeber (im folgenden Auftraggeber genannt) hinsichtlich der Entscheidungsfindung im Zuge der Investitionsvorbereitung. Ausgehend von den volkswirtschaftlichen Gesamtinteressen nehmen die Gutachter aktiven Einfluß auf die Qualität der auszuarbeitenden Vorbereitungsunterlagen einer Investition. Sie sind verpflichtet, alle Maßnahmen vorzuschlagen, die zu einer volkswirtschaftlich effektiveren Lösung der Investitionsaufgaben unter Ausschaltung aller betriebs-, gebiets- und zweigegensinnigen Tendenzen dienen können.

(2) Die Schwerpunkte der Begutachtung sind:

- die von prognostischen Einsparungen und den Möglichkeiten der internationalen Spezialisierung und Kooperation ausgehende volkswirtschaftliche und territoriale Einordnung der Investition
- der ökonomische Nutzen der Investition (insbesondere die Investitionsaufwands-, Selbstkosten- und Gewinnentwicklung) einschließlich der Auswirkungen auf vor- und nachgelagerte Bereiche

- die Qualität der Vorbereitung und der Inhalt der Vorbereitungsunterlagen der Investition
- die ökonomisch zweckmäßigste Durchführung der Investition einschließlich der Möglichkeit ihrer materiellen und finanziellen Sicherung unter Beachtung der außenwirtschaftlichen Beziehungen
- die Konfrontation des internationalen technisch-ökonomischen Höchststandes mit den Lösungsvorschlägen für die Investition zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme, unabhängig davon, wie der Auftraggeber oder andere Institutionen die Möglichkeiten einschätzen, diesen Stand zu erreichen.

(3) Die Begutachtung erfolgt durch Gutachter. Gutachter können Mitarbeiter der Gutachterstellen oder Experten aus Wissenschaft und Praxis sein. Bei der Auswahl von Experten ist zu gewährleisten, daß sie nicht unmittelbar an der Ausarbeitung der zu begutachtenden Unterlagen beteiligt waren.

(4) Gegenstand der Begutachtung sind Arbeitsergebnisse volkswirtschaftlicher, technologischer, bautechnischer, ökonomischer und territorialer Untersuchungen, die während der Vorbereitung von Investitionen entstehen. Dazu gehören auch Unterlagen über Variantenuntersuchungen, Zeichnungen, Modelle, Angebote der in- und ausländischen Lieferer usw. sowie ergänzende Arbeitsunterlagen. Zur Begutachtung gehört nicht die selbständige oder eigenverantwortliche Ausarbeitung von Dokumenten und Unterlagen der Investitionsvorbereitung durch die Gutachter.

§ 2

Verträge und Entgelte der Begutachtung

(1) Über die Begutachtungen sind zwischen den Auftraggebern und den Gutachterstellen oder anderen Einrichtungen, die Begutachtungen vornehmen, Wirtschaftsverträge abzuschließen. Das gilt sowohl für die Begutachtungen, die in den Grundsätzen zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen festgelegt sind, als auch für die, die vom übergeordneten Organ oder von Bankorganen gefordert werden oder die vom Auftraggeber selbst veranlaßt werden.

(2) Die Wirtschaftsverträge über die Begutachtung von Investitionen sind so rechtzeitig abzuschließen, daß die Begutachtung vom Beginn der Vorbereitung einer